

Aktionsspezifische Auswahlkriterien BENE II

RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft (EFRE)

Rechtsgrundlage	Richtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.
Fördergegenstand	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung); 2. bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten; 3. Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes z. B. durch Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser, fußgängerfreundliche Platzgestaltung, Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur Schulwegsicherheit; 4. weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung; 5. Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen; • Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; • gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; • öffentliche Unternehmen.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Die ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität. Sie tragen zu mindestens einem der Ergebnis- und Outputindikatoren sowie zu einem der folgenden Ziele bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr); • Direkte und indirekte Reduzierung der CO₂-Emissionen; • Entwicklung von zielgerichteten, direkt umsetzbaren Konzepten im Fahrzeug- und Verkehrsbereich.
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tragen direkt oder indirekt (im Fall von Strategien und Konzepten) zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhausgaspotenzial (CO₂ Äquivalent) bei;

	<ul style="list-style-type: none"> • ergeben sich aus dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe); insbesondere aus dem Mobilitätsprogramm 2023, oder sind hinsichtlich einer Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes und damit zur CO₂-Reduktion besonders geeignet und effizient. <p>Durch Projektaufrufe werden Budgets für einzelne Förderbereiche festgelegt. Speziell für die Förderung von Fahrzeugen gilt: Gefördert wird eine exemplarische und nicht flächendeckende Erprobung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb in bislang für E-Mobilität noch wenig üblichen Einsatzbereichen. Zusätzlich gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenfahrzeuge: Sie müssen die Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen oder für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst worden sein (siehe Art. 7 Abs. 1 h) der Verordnung (EU) 2021/1058). • Für andere Fahrzeuge mit innovativem Antrieb: Eine Förderung ist nur innerhalb von modellhaften Projekten im öffentlichen Fuhrpark als Impuls zur Verstetigung der Fuhrparkumstellung vorgesehen. Hierzu zählen besonders innovative Fahrzeuge, innovative Umrüstungen oder die modellhafte Integration der Fahrzeuge in bestehende öffentliche Fahrzeugflotten. <p>In die Auswahl der Projekte, die den Fahrzeugankauf zum Inhalt haben, wird ein externes Expertengremium einbezogen.</p> <p>Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein.</p> <p>Investive Vorhaben werden ab 200.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert.</p>
Räumlicher Geltungsbereich	Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte muss die überwiegende Nutzung von Fahrzeugen in Berlin stattfinden.
Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:	<p>Siehe SZ 2.1</p> <p>Vorschläge aus SUP (für SZ 2.8) werden wo relevant in den Nebenbestimmungen des Förderbescheides berücksichtigt.</p>